

Menschenwürde – Neue Herausforderungen

Klaus Mertes

- › Das Selbstbestimmungsgesetz, die Abschaffung des § 218 StGB und die Frage des assistierten Suizids sind eng mit der Menschenwürde verknüpft und betreffen deren Anerkennung in Grenzfragen. Ein Diskurs darüber, was Menschenwürde in veränderten Zeiten und Umständen inhaltlich bedeutet, ist notwendig.
- › Zwischen der „Unveräußerlichkeit“ der Menschenrechte und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum geschäftsmäßig assistierten Suizid besteht ein Kontrast. Mit dem Adjektiv „unveräußerlich“ weist Art. 1 Abs. 2 GG auf die innere Verpflichtung gegenüber den eigenen Menschenrechten hin.
- › Beim Selbstbestimmungsgesetz wird insbesondere das Mitwirkungsrecht von Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten bei Jugendlichen über 14 Jahren diskutiert.
- › Das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung als Ausdruck der Menschenwürde verlangt den Schutz vor Diskriminierung. Unter Einbeziehung pädagogischer Aspekte ist zu erörtern, wie Antidiskriminierungsanliegen künftig in Bildungspläne eingebaut werden können.
- › Mit dem Vorstoß der Ampel zur Abschaffung des § 218 StGB würde entweder dem ungeborenen Leben der Rechtsanspruch auf Leben grundsätzlich abgesprochen oder der Begriff der Selbstbestimmung würde so zugespitzt, dass er auch dazu legitimiere, die Rechte anderer nicht artikulierfähiger Personen dem eigenen Selbstbestimmungsrecht unterzuordnen.

Inhaltsverzeichnis

Menschenwürde und politische Projekte	2
Würde und universalistische Ethik	3
Diskurs um die Menschenwürde	5
Impressum	8

Menschenwürde und politische Projekte

Selbstbestimmungsgesetz und Reform des § 218 StGB – zwei gesellschaftspolitisch bedeutsame Projekte hat die Ampel-Regierung auf die Tagesordnung gesetzt. Hinzu kommt der in die Legislaturperiode fallende Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes (Urteil vom 26. Februar 2020), den assistierten Suizid neu zu regeln. Ein erster Versuch dazu scheiterte am 6. Juli 2023 im Bundestag. Alle drei Projekte werden das Parlament in den nächsten Jahren weiter beschäftigen.

So unterschiedlich die Themen sein mögen, die jeweils angesprochen sind, so sehr sind sie doch mit Begriff und Anliegen der allgemeinen Menschenwürde verknüpft: Im Urteil zum geschäftsmäßig assistierten Suizid verklammert das Bundesverfassungsgericht den Begriff der Menschenwürde mit dem Begriff der Autonomie, um so mit Hinweis auf den Vorrang der Autonomie dem Recht auf Selbsttötung grundrechtliche Qualität zuzusprechen. Dieses Recht bestehe „in jeder Phase menschlicher Existenz“ und sei „nicht auf schwere und unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen“ beschränkt. Zum geplanten Selbstbestimmungsgesetz formuliert das Bundesministerium der Justiz: „Zur Menschenwürde und zum Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gehört auch das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung.“⁴¹ Das Ministerium bezieht sich dabei auf wiederholt geäußerte Klarstellungen des Bundesverfassungsgerichts, dass dieses Recht zur Menschenwürde und zur freien Entfaltung der Persönlichkeit gehört. Und schließlich dringt die Bundesfamilienministerin auf eine Abschaffung des § 218 Strafgesetzbuch. Dieser stellt bisher Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe. Im anstehenden Reformprojekt geht es der Ministerin dabei vorrangig „um das Menschenrecht auf reproduktive Selbstbestimmung und um das Recht von Frauen, über ihren Körper zu entscheiden.“⁴²

Selbstbestimmung, Autonomie, Menschenrechte, Menschenwürde – alle diese Schlüsselbegriffe weisen auf Art. 1 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes hin:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Es stehen also Fragen zur Debatte, die höchsten Verfassungsrang genießen, weil es ja genau darum geht, zu klären, wie die Würde der Menschen in den unterschiedlichen Konfliktsituationen und Grenzfragen anerkannt werden soll.

Menschenwürde im
politischen Kontext

Selbstbestimmung,
Autonomie und
Menschenwürde

Würde und universalistische Ethik

Der Begriff der „Würde“ ist hierzulande historisch vor allem von der Philosophie Kants geprägt worden. Doch damit ist die „Sache“ selbst nicht erst mit der westlichen Aufklärungsphilosophie vom Himmel gefallen. Karl Jaspers verlieh dem weltgeschichtlichen Umbruch, der sich in der Zeit von 800–200 v. Chr. gleichzeitig in China, Indien, Iran, Palästina und Griechenland vollzog, den Namen „Achsenzeit“¹³. In diesen Jahrhunderten habe sich das Bewusstsein einer Gemeinsamkeit der „Menschheit“ gebildet, stammes- und kulturübergreifend. Biblisch gesprochen: Das Liebesgebot „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ weitete sich von der Liebe zum Nächsten „meines“ Stammes zur Liebe zum Fremden als demjenigen Nächsten, der nicht zu „meinem“ Stamm gehört. Die Vorstellung einer gemeinsamen Menschheit wurde somit zur Grundlage einer universalistischen Ethik. In der prophetischen Tradition Israels wurde sie bekenntnishaft verknüpft mit dem Monotheismus, in der Aufklärung dann aufgegriffen mit Kants Formel: „Die Menschheit selbst ist eine Würde“; und diese sei als „Faktum der Vernunft“ in der praktischen Vernunft vorzufinden, sobald sich diese ihrer selbst bewusst wird.

Die Menschheit selbst
ist eine Würde

Die Gemeinsamkeit aller menschlichen Personen in der allgemeinen „Menschheit“ ist zunächst der Schlüssel zur Erkenntnis der ethischen Imperative in jeder möglichen Situation. Der Prozess der Erkenntnis verläuft dabei über die Selbstbesinnung auf die eigene Person, entsprechend der Goldenen Regel: „Was du nicht willst, das man dir tu‘, das füg auch keinem andern zu.“ In Texten unterschiedlichster Kulturen findet sich diese Bewegung von „mir“ auf „dich“ in vielfältigen sprachlichen Variationen wieder. Auch Kant folgt dieser Bewegung in der „Selbstzweckformel“ des Kategorischen Imperativs: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person als auch in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“ (Anm. Verf.) Beispiel Sklavenarbeit: Als Sklaven sind Menschen „bloß“ Mittel zum Zweck, als „Personen“ haben sie hingegen Anspruch auf gerechten Lohn, auf Arbeitsbedingungen, die die Gesundheit nicht gefährden, und auf vieles andere mehr. Erkennbar sind diese Ansprüche über die Selbstbesinnung. „Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst. Denn ihr selbst seid Fremde in Ägypten gewesen.“ (Lev 19,34; Anm. Verf.), genauer: Sklaven.

Gemeinsamkeit aller
menschlichen
Personen

Vor diesem Hintergrund wird auch der dialogische Charakter der Menschenwürde deutlich: Menschenwürde zeigt sich als *gemeinsame* Menschenwürde, nicht als Besitz einer einzelnen Person. Eine von der anderen Person abgetrennte eigene Menschenwürde gibt es nicht. Menschenwürde verbindet Menschen. Was ein Mensch mit seiner eigenen Würde – positiv oder negativ – tut oder geschehen lässt, tut er auch anderen Menschen etwas – positiv oder negativ – an. Kein Mensch agiert solitär. Alle sind mit allen verknüpft. Keine Achtung des Nächsten ohne Selbstachtung. Keine Selbstachtung ohne Achtung des Nächsten.

Menschenwürde
verbindet Menschen

Kant verbindet den Begriff der Würde mit dem Begriff der Autonomie. Daraus entsteht das Freiheitspathos der Moderne, wie es bis heute auch spürbar ist, wenn vom Recht auf Selbstbestimmung die Rede ist. Kant versteht unter Autonomie allerdings genauer Selbstgesetzgebung. „Die Würde der Menschheit besteht in eben dieser Fähigkeit, allgemein gesetzgebend zu sein.“¹⁴ Selbstbestimmung in diesem Sinne ist also nicht bloß Bestimmung über mich selbst im Unterschied zur Bestimmung über andere, sondern Teilhabe an der allgemeinen Gesetzgebung. Die allgemeine Gesetzgebung wird nicht durch eine äußere Instanz autoritär vorgegeben, sondern durch die Person, die Anteil hat an der Vernunft. Darin liegt das Freiheitspathos der Moderne begründet. Daher auch das Motto der Aufklärung: „Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen.“ Denn „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese

Autonomie als
Selbstgesetzgebung

Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der EntschlieÙung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen.“⁶ Das gilt gerade auch für die Teilhabe an der allgemeinen Gesetzgebung.

Das Wort von der Menschenwürde wird in den politischen Debatten zwar gern lautstark ausgesprochen, um die Autorität des Grundgesetzes für sich in Anspruch zu nehmen und um hohes moralisches Pathos zu erzeugen, aber faktisch hat sich die Bestreitung eben dieser allgemeinen Menschenwürde in viele aktuelle Diskurse eingeschlichen, sodass wenig übrig bleibt, wenn man genauer nachfragt. Es gibt jedenfalls ernst zu nehmende alternative Konzepte. Sie treten meist auch mit hohem Pathos auf.

Alternative Konzepte der Menschenwürde

Für Kant galt zum Beispiel: „Was [...] über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstatet, das hat eine Würde.“⁶ Die kapitalistisch-zynisch klingende, aber wirkmächtige Gegenposition brachte Thomas Hobbes treffend so auf den Punkt:

Der Wert oder die Würde eines Menschen besteht vor allem anderen in seinem Preis, das heißt in dem, was ihm für die Benutzung seiner Kraft gegeben wird, und ist deswegen nicht absolut, sondern abhängig vom Bedürfnis und vom Urteil eines anderen. Und wie bei anderen Dingen so auch beim Menschen bestimmt der Käufer den Preis und nicht der Verkäufer.⁷

Auch das Prinzip der *allgemeinen* Geltung der Menschenwürde ist nicht unangefochten. Das gilt sowohl für die wieder erstarkten völkischen Diskurse, aber tiefer noch für die programmatische Reduktion von Wahrheitsfragen auf Machtfragen, zunächst im Namen der Kritik von Herrschaftsverhältnissen, dann aber auch in der Diskreditierung aller Moral. Dem „Du sollst“ wird das „Ich will“ als eigentlicher Ausdruck der Freiheit entgegengestellt. Der Begriff der Selbstbestimmung erhält so einen anderen Sinn als „Autonomie“, wie Kant sie verstand. Exemplarisch für diese Absage an jegliche *allgemeine* Geltung beanspruchende Moral steht Friedrich Nietzsche. Sein Zarathustra wendet sich zunächst kritisch gegen Kant, den Drachen als Vertreter der klassischen Moral: „Es soll kein *Ich will* mehr geben; also spricht der Drache“; auf seinen Schuppen blinkt „*du sollst*“. Doch dann tritt der Löwe auf und spricht dagegen „ein heiliges Nein auch vor der Pflicht“, das schließlich in ein „heiliges Ja-Sagen“ zum eigenen Willen führt.⁸ „Ich will“ wird zur Grundlage „meiner“ Moral. Selbstbestimmung contra Selbstgesetzgebung.

Von einer ganz anderen Seite her steht der Begriff der „Menschheit“ in der Kritik. Der australische Philosoph Peter Singer entwickelt in seiner „Praktischen Ethik“⁹ die Vorstellung, dass es „Personen“ gibt, die keine Menschen – im Sinne der Zugehörigkeit zur Spezies Mensch – sind, und dass es Menschen gibt, die keine Personen sind. „Menschheit“ fungiert hier als ein rein biologisch besetzter Begriff. „Personen“ sind für Singer Lebewesen, die die Fähigkeit haben, Lust und Schmerz zu empfinden. Das tun auch Angehörige von nicht menschlichen Spezies. Aus der Zugehörigkeit zur Spezies Mensch, zur „Menschheit“ allein, folgen somit für Singer keine ethischen Pflichten, sondern nur aus ihrem Person-Sein, also aus der Tatsache, dass sie überhaupt Präferenzen haben. Umgekehrt beziehen dann aber ethische Pflichten auch nicht menschliche Lebewesen mit ein, die Personen sind. „Bei jedem fairen Vergleich moralisch relevanter Eigenschaften wie Rationalität, Selbstbewusstsein, Bewusstsein, Autonomie, Lust- und Schmerzempfindung“ hätten, so gesehen, „das Kalb, das Schwein und das viel verspottete Huhn einen guten Vorsprung vor dem Fötus in jedem Stadium der Schwangerschaft.“¹⁰

Kritik am Begriff Menschheit

In aktuellen Publikationen um das Ende des „Anthropozäns“ und vor dem Hintergrund der digitalen Entwicklungen wird neuerdings auch der Abgesang auf den klassischen Humanis-

mus mit erfolgreichen Bestsellern angestimmt.¹¹ Die Vorstellung einer allgemeinen „Menschheit“ wird quasi vorwegnehmend-zurückschauend als Etappe in der Evolution interpretiert, welche die Funktion gehabt habe, die Menschheit zu sammeln und eben dadurch an den Punkt zu führen, an dem sie sich nun transhumanistisch zu überleben beginnt. Aus dem Begriff der „Menschheit“ folgt dann aber schon jetzt nichts mehr, was ethisch unbedingt anspricht, auch nicht rückblickend. Die Achsenzeit hätte dann bloß eine grandiose Illusion hervorgebracht, deren Nutzen sich nachträglich im Vorantreiben eines evolutionären Prozesses entpuppt, der über die Menschheit hinausgeht.

Diskurs um die Menschenwürde

Der Rekurs auf die Menschenwürde hat den Charakter eines Bekenntnisses zu ihr als einer Vorgabe und muss diesen Charakter auch haben. Daraus folgt Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ Sie selbst, die Menschenwürde, kann nicht aus einem anderen Faktum hergeleitet werden, weder aus Machtinteressen noch aus Instinkten oder in Hinblick auf übergeordnete Zwecke aller Art. Sie fordert aus sich heraus zu unbedingter Anerkennung auf. Ihr Geltungsanspruch gründet auch nicht in der bloßen Tatsache, dass sie schriftlich im Grundgesetz fixiert ist. Das wäre ein positivistisches Missverständnis. Vielmehr „erwartet“ sie, von jeder Generation neu erkannt und anerkannt zu werden. Das macht das besondere Gewicht von gesellschaftspolitischen Projekten aus, die sich auf die Menschenwürde berufen. Sie machen sozusagen ein Fass auf. So wird aktuell entfaltet, was Menschenwürde in veränderten Zeiten und Umständen inhaltlich bedeutet. Dieser Diskurs ist notwendig, im besten Sinne des Wortes. Denn ohne ihn schrumpft die Rede von der Menschenwürde schnell zu einer inhaltsleeren Formel zusammen, zu einem Schlagwort. Die drei eingangs genannten Projekte enthalten also Potenzial für eine neue gesellschaftliche Verständigung darüber, wie Menschenwürde und Grundrechte in der Gesetzgebung zu verstehen und dann auch konkret zu entfalten sind.

Herleitung der Menschenwürde

Was das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Februar 2020 zum geschäftsmäßig assistierten Suizid betrifft, so hat Heiner Bielefeldt darauf hingewiesen, dass unter der Prämisse des Urteils die im Grundgesetz verankerte Rede von der „Unveräußerlichkeit“ der Menschenrechte ihren Sinn verliert.¹² Hier besteht, um es vorsichtig zu sagen, Klärungsbedarf. Einerseits weist Art. 1 Abs. 2 GG ja mit dem Adjektiv „unverletzlich“ Beeinträchtigungen der Grundrechte *von außen* zurück, andererseits weist derselbe Artikel mit dem Adjektiv „unveräußerlich“ auch auf die *innere* Verpflichtung gegenüber den eigenen Menschenrechten hin. „Ich“ kann meine eigenen Grundrechte nicht „veräußern“. Eine generelle Ausnahme von der Selbstanwendung des allgemeinen Sittengesetzes auf die eigene Person würde es im Übrigen überflüssig machen, Ausnahmen von diesem Gesetz überhaupt zu diskutieren. Ausnahmen kann es nur geben, wo allgemein geltende Regeln anerkannt werden. Es ist deshalb kein Wunder, dass der Bundestag am 6. Juli 2023 mit seinem Versuch scheiterte, den assistierten Suizid neu zu regeln, und sich „nur“ für die Stärkung der Suizidprävention aussprach. Mehr ist gesetzgeberisch momentan vielleicht auch gar nicht mehr zu sagen, wenn man das Urteil vom 26. Februar 2020 beim Wort nimmt.

Mit dem neuen „Selbstbestimmungsgesetz“ plant die Ampel-Koalition, das 40 Jahre alte Transsexuellengesetz abzuschaffen, das vom Bundesverfassungsgericht in wesentlichen Teilen als verfassungswidrig beurteilt wurde. Es soll transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen sowie nicht binären Menschen ermöglichen, ihren korrekten Geschlechtseintrag im Personenstandsregister durch eine Erklärung beim Standesamt zu erhalten – ohne psychiatrische Gutachten und ohne langwierige Gerichtsverfahren. In Diskussion steht besonders

das Mitwirkungsrecht von Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten bei Jugendlichen über 14 Jahren. In Streitfällen soll ein Familiengericht im Sinne des „Kindeswohls“ entscheiden. Nach aller pädagogischer Erfahrung und entwicklungspsychologischer Expertise kann die nötige Reife für ein selbstbestimmtes Urteil in einer so gravierenden Frage in der Pubertätszeit nicht einfach generell vorausgesetzt werden. Deswegen gibt es ja den Regelungsbedarf, über den man sich streiten kann. Doch der Streit in der Sache tangiert das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung nicht.

Aus dem geschlechtlichen Selbstbestimmungsrecht folgt ein Recht auf Schutz vor Diskriminierung. Diskriminierung widerspricht der Menschenwürde, da sie bestimmte Menschen nach besonderen Kriterien aus der Allgemeinheit aussondert – wie der Begriff selbst sagt –, indem Unterscheidungen in den Begriff der „Menschheit“ eingeführt werden, die eo ipso das Allgemeinheitsprinzip verletzen. Wie kann das Antidiskriminierungsanliegen künftig in Bildungspläne eingebaut werden? Über diese Frage ist unter Einbezug pädagogischer Aspekte zu sprechen.

Anders gelagert ist die Frage nach dem Verhältnis des Grundrechts auf reproduktive Selbstbestimmung der Frau und dem rechtlichen Anspruch des ungeborenen Lebens auf Schutz. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil von 1993 Paradoxien in Kauf genommen, um beiden Rechtsansprüchen in der Praxis gerecht zu werden. Es verpflichtete den Gesetzgeber auch, „den rechtlichen Anspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben.“ Angesichts des neuen Vorstoßes der Ampel zur Abschaffung des §218 StGB eröffnen sich nun zwei Möglichkeiten, das Problem scheinbar glatt, aber mit jeweils problematischen Folgen zu lösen. Entweder wird dem ungeborenen Leben der Rechtsanspruch auf Leben grundsätzlich abgesprochen, im Sinne der These, dass der Embryo keine Person und deswegen auch kein Träger von Grundrechten sei, oder der Begriff der „Selbstbestimmung“ wird so zugespitzt, dass er im Fall der Fälle auch dazu legitimiert, die Rechte anderer Personen dann dem eigenen Selbstbestimmungsrecht unterzuordnen, wenn diese ihre Rechte noch nicht selbstbestimmt artikulieren können. Doch das wäre weder mit der Goldenen Regel noch mit dem kantischen Autonomie-Begriff vereinbar. Hier gilt vielmehr: „Behandle die Person, die ihren Willen noch nicht selbstbestimmt artikulieren kann, so, wie du von anderen Personen behandelt werden wollen würdest, wenn du deinen Willen noch nicht selbstbestimmt artikulieren könntest.“

Diskriminierung
widerspricht der
Menschenwürde

Grundrecht auf
reproduktive Selbst-
bestimmung der Frau

-
- 1 Bundesministerium der Justiz (2023): Selbstbestimmungsgesetz. In: Bundesministerium der Justiz. https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/queeres_leben/selbstbestimmung/selbstbestimmung_node.html (zuletzt aufgerufen: 15.09.2023).
 - 2 James, Katharina (2023): Bundesfamilienministerin dringt auf Abschaffung von Paragraf 218. In: Zeit online, 5.1.2023. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-01/schwangerschaftsabbrueche-lisa-paus-straftgesetzbuch> (15.09.2023).
 - 3 Vgl. Jaspers, Karl (1949): Vom Ursprung und Ziel der Geschichte. München/Zürich.
 - 4 Kant, Immanuel (2013): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten [1785]. Darmstadt WBG, § 36 f.
 - 5 Kant, Immanuel (1968): Was ist Aufklärung? [1784]. Berlin.
 - 6 Kant, Fn. 4.
 - 7 Hobbes, Thomas (1986): Leviathan I [1651]. Hamburg. S. 57.
 - 8 Nietzsche, Friedrich (1967): Also sprach Zarathustra [1883–1885]. München, S. 559.
 - 9 1979 aus dem Englischen übersetzt v. Jean Claude Wolf im Reclam Verlag.
 - 10 Singer, Peter (1979): Praktische Ethik. Stuttgart, S. 196.
 - 11 Vgl. Harari, Yuval (2017): Homo Deus. Eine Geschichte von Morgen. München.
 - 12 Vgl. Bielefeldt, Heiner (2020): Entleerung des Autonomieprinzips. Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts über Suizidassistenten. In: Stimmen der Zeit 145/8, S. 563-572.

Impressum

Der Autor

Klaus Mertes SJ ist Superior der Jesuitenkommunität in Berlin-Charlottenburg. Er hat Slawistik und Klassische Philologie in Bonn studiert und ist 1977 in den Jesuitenorden eingetreten. Anschließend studierte er Philosophie und Katholische Theologie in München und Frankfurt am Main und wurde 1986 zum Priester geweiht. Von 2000 bis 2011 war er Rektor des Canisius-Kollegs in Berlin. Von 2011 bis 2020 war er Direktor des internationalen Jesuitenkollegs in Sankt Blasien. Klaus Mertes ist Redakteur der Kulturzeitschrift *Stimmen der Zeit*.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Patricia Ehret

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Analyse und Beratung

T +49 30 / 26 996-3784

patricia.ehret@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

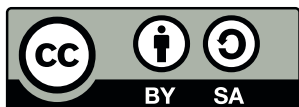
Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Berlin

Gestaltung & Satz: Franziska Faehnrich, yellow too, Pasiek Horntrich GbR

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-98574-187-8



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite

© Adobe Stock/ Manuel Schönfeld